# Ausfertigung



### Flurbereiniqungsbeschluß

1.	Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
	in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten
	Grundstücke
	der Gemarkung/en Ostheim und
	in Teilen der Gemarkung/en Sipperhausen, Elfershausen,
	Dagobertshausen, Mosheim und Berndshausen
	die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einem Bestandteil dieses Beschlusses.

- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.083,4132. ha, worin eine Waldfläche von .144 ha. enthalten ist.
   Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

'Teil	nehr	nergen	nein	schaft	der	F	lu	ırk	pe	r	е	i	n	i	g	u	n	g	
von	Ma	lsfel	d -	Osthei	m						•							. !	11
mit	dem	Sitz	in	Malsf	eld														

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatz-pflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6.	Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsan- zeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Malsfeld und Knüllwald
	und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden
	Felsberg und Homberg
	••••••••••••••••••
	öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde- /安松本本 -verwaltung Malsfeld und Knüllwald
	und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g.

LK. 1021.3 - S. 2 -

Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.



#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.1.1960 -BGBl. I S. 17- zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.5.1976 -BGBl. I S. 1254- wird hiermit unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.



#### Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – beabsichtigt den 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 Hannover – Kassel – Hattenbach.

Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilstreckenabschnitt des 6-spurigen Ausbaus der Bundesautobahn A 7 Hannover - Kassel - Hattenbach ist ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes am 30.09.82 eingeleitet worden.

Die Planungen haben ergeben, daß für den 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 Hannover - Kassel - Hattenbach in den Gemeinden Malsfeld und Knüllwald ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden. Die hierfür benötigten Flächen können von der Bundesstraßenverwaltung nicht ausnahmslos frei erworben werden, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich würde.

Bedingt durch die Baumaßnahme sind einige Regenrückhaltebecken vorgesehen. Diese Bauwerke, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens der BAB 7 genehmigt und errichtet werden sollen, befinden sich derzeit im Planungsstadium.

Darüber hinaus werden durch das Unternehmen, einschließlich der geplanten Regenrückhaltebecken, Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei Besitzstücke abgetrennt werden und unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und – formen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird.

Nach den getroffenen Feststellungen ist es möglich, den durch das Unternehmen eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Es bleibt die Pflicht des Unternehmensträgers, zur Minderung des eintretenden Landverlustes Ersatzland zu erwerben, sofern sich dafür die Möglichkeit im Flurbereinigungsgebiet ergibt und soweit noch Ersatzland benötigt wird.

Desweiteren ist es möglich, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wege- und Gewässernetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern und dabei auch die rechtlichen Verhältnisse zu regeln, wie z.B. die sich durch die Baumaßnahmen ergebenden dinglichen Belastungen zu ordnen.

Das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden hat mit Schreiben vom 28.07.83 die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG für erforderlich gehalten und den Regierungspräsidenten in Kassel als Enteignungsbehörde gebeten, bei der oberen Flurbereinigungsbehörde Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens zu stellen.

Daraufhin hat der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde aufgrund des § 87 Abs. 1 FlurbG den Antrag gestellt, in Teilen der Gemeinden Malsfeld und Knüllwald ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

Danach sind die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gegeben.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, in der in Ostheim abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 2 FlurbG wurden die Organisationen und Behörden gehört.

Aufgrund der Untersuchungen des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung liegen aber auch die Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 1 und 37 FlurbG vor.

Nach den getroffenen Feststellungen besteht im Flurbereinigungsgebiet z.T. ein zersplitterter und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz, der nach den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden kann.

Das im Flurbereinigungsgebiet vorhandene Wege- und Gewässernetz ist z.T. unzweckmäßig und unzureichend.

Das Wegenetz entspricht teilweise nicht den Anforderungen eines mordernen und motorisierten ländlichen Verkehrs. Neben der erforderlichen Schaffung und Befestigung neuer Wirtschaftswege müssen vorhandene verlegt, zweckmäßiger geführt, verbreitert oder befestigt werden.

Auch Straßen sollen teilweise durch Linienkorrektur und Ausbau zweckmäßiger geführt bzw. neu angelegt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet sind ferner die Wasserverhältnisse neu zu ordnen und zu verbessern. Zur Beschaffung ausreichender Vorflut müssen Vorflutgräben unter Beachtung der verschiedenen öffentlichen Belange z.T. neu angelegt und z.T. instandgesetzt werden.

Schließlich sind unklare Grenz- und Eigentumsverhältnisse im Flurbereinigungsverfahren, insbesondere in den Ortslagenzu ordnen und zu regeln.

Die Zuziehung der Ortslagenerfolgt also zum Teil aus vermessungstechnischen Gründen, aber auch um landeskulturelle Maßnahmen in den Ortslagen durchführen zu können, die geeignet sind, dem Zweck der Flurbereinigung zu dienen.

Die katastertechnischen Unterlagen des Ortskernes entsprechen nicht den heutigen Erfordernissen. Auch die Kataster- und Vermessungsverwaltung hält daher eine Zuziehung der Ortslagen für erforderlich.

Durch den 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 Hannover - Kassel - Hattenbach und die geplanten Regenrückhaltebecken entstehen erhebliche Eingriffe in Landschaft und Natur.

Um diese Eingriffe auszugleichen und um die Landschaftsstruktur zu erhalten, ist die Vornahme bodenschützender, bodenverbessernder und landschaftsgestaltender Maßnahmen unumgänglich erforderlich.

Die Einbeziehung von Waldgrundstücken ist notwendig, um den Zweck der Flurbereinigung zu erreichen. Durch Verbesserung und Anlage von Wegen zur Holzabfuhr sowie durch Grenzbegradigung zwischen Wald und Feld kann die Forstwirtschaft gefördert werden. Weiterhin sind durch die Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge der Baumaßnahmen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Aufforstung von den Forst- und Naturschutzbehörden gefordert. Um sie realisieren zu können, muß der Wald in das Verfahren einbezogen werden.

Um den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen zu erreichen, wurde das Verfahrensgebiet wie festgelegt abgegrenzt. Kriterium war dabei auch die Erfordernis der Bereitstellung von wertgleichem Ersatzland wegen der Landinanspruchnahme infolge des Bauvorhabens "6-spuriger Ausbau der BAB 7" im Planungsraum, um damit die Belastungen des Raumes und insbesondere die der Beteiligten zu mindern und leichter ausgleichen zu können.

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung werden die land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens sind daher ebenfalls gegeben.

Danach waren nach § 4 FlurbG die Flurbereinigung anzuordnen und das Flurbereinigungsgebiet in den aus dem entscheidenden Teil dieses Beschlusses ersichtlichen Grenzen festzustellen sowie Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Die den Teilnehmern durch die Flurbereinigung entstehenden Kosten werden das durchschnittliche Maß der Kosten, die in ähnlich gestalteten Flurbereinigungsgebieten entstanden sind, voraussichtlich nicht überschreiten. Sie sind angesichts der zu erwartenden staatlichen Zuschüsse und der sich aus der Flurbereinigung ergebenden Vorteile vertretbar und für die Teilnehmer tragbar. Sie werden durch den wirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung mehr als aufgewogen. Die den Kostenbeiträgen zugrunde liegenden Aufwendungen dienen dem Interesse der Teilnehmer.

## Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es sind auch die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 40 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses gegeben.

Da mit dem 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 Hannover - Kassel - Hattenbach bereits begonnen wurde, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig veranlassen zu können, daß die Bauarbeiten des Unternehmens nicht weiter verzögert und Schäden und Nachteile für die von dem Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich vermieden werden, und somit

- 1. die durch den 6-spurigen Ausbau der BAB A 7 Hannover -Kassel - Hattenbach entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abgewendet,
- die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftstruktur umgehend behoben bzw. Ausgleichsmöglichkeiten angeboten werden,
- die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke sofort verschafft werden können,
- 4. durch die Bildung der Teilnehmergemeinschaft und Wahl eines Vorstandes die gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten baubegleitend unmittelbar vertreten werden können.

Das öffentliche Interesseund das Interesse der Beteiligten an der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrensüberwiegen demnach das private Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und baubegleitend zum Fortgang des 6-spurigen Ausbaues der BAB 7 Hannover - Kassel - Hattenbach geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

- 4 -

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F 862 - Malsfeld-Ostheim 5214/84

6200 Wiesbaden, den 24. Juli 1984 Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung -

(LS)

In Vertretung

gez. Roth

Ausgefertigt:
Viesboden, den 24. JULI 1984

Viesboden, den 24. JULI 1984

Amtsrat